

Betreff: **Stellungnahme zur Änderung des Symbolegesetzes**

(ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates)

Sehr geehrtes BMI,
sehr geehrtes Präsidium des Nationalrates!

Kritiker sehen in der geplanten Ausweitung des zunächst nur auf den „Islamischen Staat“ (IS) und „Al-Qaida“ beschränkt gewesenen Symbolegesetzes eine massive Einschränkung der Meinungsfreiheit (siehe z.B. die Tageszeitung „Heute“ vom 02.10.2018).

Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass nur die Verwendung einschlägiger **Symbole** der in dem Gesetz genannten Gruppen hinkünftig strafbar ist. Sonstige (auch zustimmende) Meinungsäußerungen zu den genannten Gruppen werden durch das Symbolegesetz nicht unterbunden und sind weiterhin nur dann strafbar, wenn anderweitige Straftatbestände erfüllt sind (z.B. Terroranschläge gutgeheißen werden).

Lobenswert ist vor allem, dass die vom Symbolegesetz erfassten Gruppen weiterhin **taxativ** genannt werden. Wo dies nicht der Fall ist (Ziffer 8, Ziffer 10), erfolgt laut Entwurf eine taxative Nennung durch Verordnung der Bundesregierung, sodass es in keinem Fall der Willkür einer Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, welche Symbole konkret von der Strafbestimmung erfasst sind.

Eine solche taxative Nennung unterscheidet sich wohltuend von (ebenfalls denkbaren) Gesetzesformulierungen, die unspezifisch auf Symbole „extremistischer“, „faschistischer“ oder „pluralistischen Werten“ zuwiderlaufender Gruppen abzielen, worunter sodann alles Erdenkliche verstanden werden könnte.

Nur als Beispiel einer solcherart gefährlich-unbestimmten Formulierung sei die von der SPÖ-ÖVP-Vorgängerregierung geplant gewesene Ausweitung des EGVG genannt, wonach bestraft worden wäre, wer „*schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien*“, die Personen aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung „*diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht*“.

Dieser Passus ist nicht nur sprachlich nebulos formuliert. Vor allem bleibt völlig unbestimmt, was genau unter dem Kernbegriff „diskriminieren“ verstanden werden soll. Ohne den zwischenzeitlichen Regierungswechsel wäre der ohnedies schon sehr weitläufige und in den vergangenen Jahren mehrfach ausgeweitete Verhetzungsparagraph des StGB um eine geradezu uferlose Verwaltungsstrafbestimmung ergänzt worden, die es gänzlich der Willkür lokaler Verwaltungsbehörden überlassen hätte, diverse Äußerungen unter das Verdikt einer „Diskriminierung“ zu subsumieren.

Merkwürdigerweise gab es jedoch im damaligen Begutachtungsverfahren keine einzige prominentere Stellungnahme, die hier eine Einschränkung der Meinungsfreiheit sah. Im Gegenteil – es wurde die Ausweitung auf weitere Gruppen (insbesondere auf das Merkmal

der sexuellen Orientierung) gefordert, um mit der jüngeren Judikatur des VfGH womöglich bereits öffentliche Kritik an der sogenannten „Ehe für alle“ unter Strafe zu stellen.

Mit der taxativen Nennung der erfassten Gruppen im Symbolegesetz ist auch jeder Raum genommen, das Symbolegesetz „selektiv“ anzuwenden und z.B. die Verwendung von Symbolen bloß rechts- bzw. bloß linksgerichteter Gruppen tatsächlich zu verfolgen.

Erfreulich ist auch, dass nur **gegenwärtig** wirkmächtige Gruppen erfasst werden. (Dazu zählt, wie die Erläuterungen ausführen, auch die an sich historische kroatische Ustascha.) Auch dies wäre bei einer nebulösen Formulierung wie „faschistisch“ (wozu Artikel 9 des Staatsvertrags von Wien als Grundlage dienen hätte können) nicht der Fall gewesen.

Während die Ideologie des Nationalsozialismus über 70 Jahre nach Kriegsende überwiegend historischen Charakter hat und nicht unwesentlich dadurch am Leben erhalten scheint, dass die NS-Zeit qua *Negativfolie* bzw. vermittels des auf sie abzielenden NS-Verbotsgesetzes als ein Art Staatsgründungsakt gehandelt wird (als gründeten die Menschenrechte auf deren Verletzung im Nationalsozialismus und nicht auf allgemeinen Vernunftferwägungen), handelt es sich bei aggressiv-islamistischen Ideologien um aktuelle Bedrohungen.

Insbesondere für jüdische Menschen geht von derartigen Gruppierungen heute eine nicht unerhebliche Gefahr aus, und es stellt einen Wertungswiderspruch dar, jede kleinste Emanation mit NS-Bezug aufs Härteste zu ahnden, offen antisemitische Organisationen auf österreichischem Boden jedoch gewähren zu lassen.

Mit der hinkünftigen Erfassung von Symbolen der Ustascha ist schlussendlich auch zu hoffen, dass das sehr fragwürdige Unterfangen, die Verwendung von Ustaschasymbolen dem NS-Verbotsgesetz zu unterstellen und dessen Formulierung „im nationalsozialistischen Sinn“ in bedenklicher Weise vom historischen (deutschen) Nationalsozialismus zu lösen, keinen weiteren Ausbau erfährt.

Hochachtungsvoll,
Dr. Wilfried Grießer.